

- Inflationsausgleichsprämie - Hinweise für den Arbeitgeber (Stand Dezember 2022)

Durch die Inflationsausgleichsprämie sind für Arbeitgeber **steuer- und sozialversicherungsfreie** Zahlungen an Arbeitnehmer zur Abmilderung der inflationsbedingten Mehrbelastungen durch gestiegene Verbraucherpreise möglich.

Die Eckpunkte der Inflationsausgleichsprämie sind:

- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet. Die Inflationsausgleichsprämie kann im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden.
- In diesem Zeitraum sind Leistungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt maximal EUR 3.000 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Die Inflationsausgleichsprämie wird nicht erstattet und muss somit vom Arbeitgeber in voller Höhe selbst finanziert werden.
- Eine Auszahlung erfolgt nur an Arbeitnehmer, die zum Arbeitgeber in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Unerheblich ist dabei, ob Vollzeit, Teilzeit oder Minijob.
- Bei Gesellschafter-Geschäftsführern und bei angestellten Ehepartner / Kindern und sonstigen nahen Angehörigen ist der Fremdvergleich zu beachten.
- Der Freibetrag ist arbeitgeberbezogen. Haben Arbeitnehmer mehrere Arbeitsverhältnisse, können diese die Prämie für jedes Arbeitsverhältnis erhalten.
- Die Gewährung ist auch in mehreren Teilbeträgen möglich. Betriebliche Übung sollte durch Freiwilligkeitsvorbehalt vermieden werden.
- Die Gewährung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Die Zahlung muss also „on top“ geleistet werden. Damit ist die Steuerbefreiung insbesondere bei einem Gehaltsverzicht oder einer Gehaltsumwandlung ausgeschlossen.
- Der Arbeitgeber muss bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form z.B. durch entsprechenden Hinweis im Rahmen der Lohnabrechnung deutlich machen, dass sie im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht (Dokumentationspflicht).
- Außerdem sollten Arbeitgeber die Leistung bzw. Zahlung ausdrücklich unter einen Freiwilligkeitsvorbehalt stellen.

- Die Musterformulierung könnte wie folgt lauten:

„Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie in Höhe von EUR ... erfolgt durch den Arbeitgeber ... (Name) freiwillig als sonstige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Zahlung soll die anhaltend hohen Belastungen des Arbeitnehmers ... (Name) aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise abmildern. Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen freiwilligen Zahlung für die Zukunft entsteht nicht. Die Zahlung ist nach § 3 Nr. 11c EStG steuer- und nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei.“

Wir empfehlen diese Erklärung aus Nachweisgründen vom Arbeitnehmer unterzeichnen zu lassen.

- Bei der Auszahlung sollte der Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigt werden, wenn die Inflationsausgleichsprämie nicht an alle Arbeitnehmer in gleicher Höhe ausbezahlt wird. Eine Differenzierung ist jedoch möglich z.B. nach folgenden Kriterien: Einkommensgrenze, Familienstand, Betriebszugehörigkeit, Arbeitszeit etc., jedoch nicht nach Leistungserbringung.
- Die Inflationsausgleichsprämie wird bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet.
- Die Prämie wird auch bei Minijobbern nicht auf die Minijobgrenze angerechnet.
- Die Inflationsausgleichsprämie unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt und wird auch nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Weitere Informationen zur Inflationsausgleichsprämie finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums der Finanzen [Bundesfinanzministerium - FAQ zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz](#)

Dieses Rundschreiben stellt keine Beratung im Einzelfall dar und dient nur der allgemeinen Information.

Bitte sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

AWP Aisenbrey Weinländer & Partner mbB